Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 33/34	Ausgegeben in Düsseldorf am 26. August	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 5. September, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Anordnung über die Preisregelung für Speiseeis 97. Anordnung über die Preisgestaltung für Fleisch-, Kessel- und Wurstbrühe 98. Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenfunde 99. Zulassung als Buchmacherin 99. Öffentliche Belobigungen 99. Polizeiverordnung über den Einsatz von Männern im Luftschutz 99. Wegeeinziehung 100.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

138. Anordnung

über die Preisregelung für Speiseeis in der Rheinprovinz vom 30. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 ordne ich für die Rheinprovinz folgendes an.

Abschnitt I.

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich.

§ 1. 1. Die Preisregelung gilt für alle Betriebe, die gewerblich Speiseeis herstellen, wie Speiseeiswirtschaften (Eisdielen), Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Kaffees, Konditoreien und sonstige Speiseeishersteller sowie deren feste oder ambulante Verkaufsstellen.

2. Unter „Speiseeis" sind alle unter diesen Begriff fallende Speiseeissorten mit Einschluß der Fruchteis- und Kunsteisspeisesorten sowie deren Gemische zu verstehen.

Abschnitt II.

Preisregelung für Speiseeiswirtschaften (Eisdielen) und ambulante Speiseeishersteller.

§ 2. Für die Abgabe von Speiseeis über die Straße, bei dessen Herstellung einer Menge von 2,5 Liter Wasser mindestens 1 Liter gezuckerte Kondensmilch beigegeben wird, werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

für 50 g 10 Rpf.
für 100 g 20 Rpf.
für 150 g 30 Rpf.

§ 3. 1. Wird ein Speiseeis angeboten, daß der in § 2 vorgeschriebenen Güte (1 Liter gezuckerte Kondensmilch auf 2,5 Liter Wasser) nicht entspricht, so ist das Gewicht der einzelnen Mengen der Wertminderung entsprechend zu erhöhen oder es hat eine entsprechende Preissenkung zu erfolgen.

2. Wird ein als Speiseeis minderer Güte anzusehendes Speiseeis angeboten, so ist der örtlichen Preisbehörde hiervon unter Angabe der Güteminderung und der vorgenommenen Mengenerhöhung oder Preissenkung Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt für Preiserhöhungen oder Gewichtsminderungen gemäß § 4.

§ 4. 1. Enthält das Speiseeis einen Zusatz von Marmelade, Fruchtmark, Gelee oder ähnlicher Zutaten (außer Essenzen), so darf der gemäß § 2 festgesetzte oder nach § 3 gesenkte Verkaufspreis um höchstens 10 vH., beim Zusatz von Früchten oder Eigelb- oder Eiweißaustauschstoffen um höchstens 20 vH. erhöht werden.

2. An Stelle der nach Absatz 1 zulässigen Preiserhöhung kann das Gewicht der einzelnen Mengen der Werterhöhung entsprechend verringert werden.

§ 5. 1. Die Gewichtsabweichungen, die gegebenenfalls nicht beanstandet werden, dürfen höchstens betragen:

10 g bei Portionen zu 10 Rpf.
15 g bei Portionen zu 20 Rpf.
20 g bei Portionen zu 30 Rpf.

2. Bei Abgabe größerer Mengen darf die Abweichung 10 vH. des Soll-Gewichtes nicht übersteigen.

3. Bei Gewichtskontrollen sind mindestens fünf Portionen der gleichen Preislage nachzuprüfen. Die Prüfung soll in Gegenwart des Geschäftsinhabers oder seines Stellvertreters erfolgen.

§ 6. 1. Für die Abgabe von Speiseeisportionen zum Verzehr an Ort und Stelle (Speiseeiswirtschaften, Eisdielen) in Glasgefäßen, Bechern usw. gelten die Stopppreise und Gewichtsmengen, die jedoch einschließlich aller bisherigen Preissenkungen um insgesamt mindestens 20 vH. zu senken sind. Die Güte des Speiseeises muß mindestens den Bestimmungen des § 2 entsprechen, andernfalls sind weitere Abschläge gemäß § 3 zu machen.

2. Die Stopppreise und Gewichte sind an Hand bereitzuhaltender Unterlagen nachzuweisen.

Abschnitt III.

Preisregelung für Speiseeis in Gaststätten, Kaffees, Konditoreien und anderen Betrieben, soweit nicht unter Abschnitt II aufgeführt.

§ 7. 1. Für den Verkauf von Speiseeis gelten die Preisbestimmungen meiner Anordnung über die Preise für Speiseeis vom 20. Juni 1942. Hiernach sind die im Jahre **1941** berechneten Preise wie folgt zu senken:

a) bei einem Portionspreis von 0,30 RM. bis 0,50 RM. um mindestens 0,05 RM.,
b) bei einem Portionspreis von 0,51 RM. bis 1,— RM. um mindestens 0,10 RM.,
c) bei einem Portionspreis über 1,— RM. um mindestens 0,20 RM.

2. Die angeordnete Preissenkung darf nicht durch eine Qualitätsverschlechterung oder Verkleinerung der bisherigen Portionen umgangen werden. Die im Jahre 1941 berechneten Preise sind an Hand bereitzuhaltender Unterlagen nachzuweisen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. 1. Jeder Hersteller von Speiseeis hat ein Rezeptbuch zu führen, aus dem die täglich hergestellte Speiseeismenge und ihre Zusammensetzung und Herstellungskosten für jede einzelne Speiseeissorte einwandfrei zu ersehen ist. Das Rezeptbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Im übrigen gelten für die Speiseeisherstellung die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Reichsministers des Innern über Speiseeis vom 15. Juli 1933 nebst den dazu ergangenen Erlassen und Erläuterungen.

§ 9. Ergeben sich bei der Errechnung der Preise nach § 3, 4, 6 und 7 Pfennigbeträge von 2,5 oder 7,5 Rpf. und darüber, so darf der Abgabepreis auf volle 5 Rpf. oder 10 Rpf. aufgerundet werden. Im anderen Falle ist er auf Endbeträge von 10 Rpf. oder 5 Rpf. nach unten abzurunden.

§ 10. Die gültigen Speiseeispreise sind von allen Speiseeisherstellern oder Verkaufsstellen durch Preisaushang an gut sichtbarer Stelle oder durch Auslegung von Tischkarten unter Benennung der verschiedenen Speiseeissorten bekanntzumachen. Dabei ist auch zu vermerken, welche Gewichtsmengen jeweils zu den angegebenen Preisen verabfolgt werden.

§ 11. Die Verpflichtung aus § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung, die nach dieser Anordnung zulässigen Preise in eigener Verantwortung zu unterschreiten, wenn die Kosten- und Ertragslage des einzelnen Betriebes dies gestattet, wird hierdurch nicht berührt.

§ 12. Der örtlich zuständige Regierungspräsident — Preisüberwachungsstelle — kann zur Abwendung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung bewilligen.

§ 13. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung vom 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) bestraft. Als Verstöße gelten auch Handlungen, durch die der Sinn und Zweck der Anordnung umgangen wird oder umgangen werden soll.

§ 14. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, meine Anordnung über Preise für Speiseeis vom 20. Juni 1942 tritt mit dem gleichen Tage für Speiseeiswirtschaften (Eisdielen) und ambulante Speiseeishersteller außer Kraft.

Köln, 30. Juni 1944. A IV/3 Pr. C-11-d

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Preisbildungsstelle).
I. V.: Dr. Bertgen.

139. Anordnung

über die Preisgestaltung für Fleisch-, Kessel- und Wurstbrühe in der Rheinprovinz

30. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) ordne ich für die Rheinprovinz folgendes an:

§ 1. 1. Fleisch- und Kesselbrühe im Sinne dieser Anordnung ist die Brühe, die beim Abkochen des zur Wurst oder zu Wurst- und Fleischkonserven zu verarbeitenden Fleisches (Innereien, Schweine-, Kalbs- und Rinderköpfe usw.) anfällt und aus dem Kessel heraus unverändert an Verbraucher abgegeben wird.

2. Wurstbrühe ist die Brühe, die beim Abkochen von Wurst anfällt.

Hersteller von Fleisch-, Kessel- und Wurstbrühe sind alle Fleischereibetriebe, die Kochwürste oder Wurst- und Fleischkonserven herstellen.

§ 2. 1. Der Höchstpreis für Fleisch- oder Kesselbrühe wird auf 0,10 RM. je Liter festgesetzt. Dieser Preis darf auch dann nicht überschritten werden, wenn der Fleisch- oder Kesselbrühe Gewürze usw. zugesetzt werden. Der Zusatz von Gewürzen usw. ist unerwünscht. Die Brühe ist so zu verkaufen, wie sie aus dem Kessel anfällt. Der nachträgliche Zusatz von Wasser oder die Entziehung von Fett ist unzulässig.

2. Wurstbrühe darf nur unentgeltlich abgegeben werden, da ihre Qualität gering ist.

3. Die Herstellung sonstiger Brühe durch Fleischereibetriebe zur entgeltlichen Abgabe an Verbraucher ist nicht zulässig.

4. Alle erteilten Preisausnahmegenehmigungen verlieren mit Erlaß dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

§ 3. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juli 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) bestraft. Als Verstoß gelten auch Handlungen, die zwar nicht gegen den Wortlaut, wohl aber gegen den Sinn und Zweck der Anordnung verstoßen.

§ 4. Die Anordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

Köln, 30. Juni 1944. A IV/3 Pr. C 12-g

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Preisbildungsstelle).
I. V.: Dr. Bertgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

140. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenfunde für das Amt Dabringhausen und die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen im Rhein-Wupper-Kreis Herrn Rektor i. R. W. Blanckertz in Hückeswagen und zum Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenfunde für den Stadtkreis Essen Herrn Museumsdirektor Dr. E. Kahrs in Essen, Folkwang-Museum, Bismarckstraße 64, auf je zwei weitere Jahre bestellt.

Düsseldorf, 17. August 1944. H 51 0

Der Regierungspräsident.

141. Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Buchmachers Hermann Witzel in Essen, Helene Witzel, wohnhaft in Essen, Tirpitzstr. 73, ist für die Dauer der Einberufung ihres Ehemannes zum Wehrdienst und vorläufig für den Rest des Kalenderjahres 1944, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs als Buchmacherin im Stadtbezirk Essen zugelassen worden.

Düsseldorf, 14. August 1944. P 6210

Der Regierungspräsident.

142. Bekanntmachung.

Der Angestellte Otto Bruckschen in Duisburg hat am 21. August 1943 den neunjährigen Köbi Pelzer aus Krefeld vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers erteile ich dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 29. Juli 1944. A VIII 14

Der Regierungspräsident.

143. Bekanntmachung.

Die Ehefrau Anna Honsberg in Wuppertal-Barmen hat am 19. August 1943 die fünfjährige Magdalene Adam aus Wuppertal-Barmen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers erteile ich der Retterin für ihr mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 29. Juli 1944. A VIII 14

Der Regierungspräsident.

144. Bekanntmachung.

Der Schüler Gerhard Ziemes in Holzheim hat am 27. Juli 1943 den Schüler Friedel Simon vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers erteile ich dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 15. August 1944. A VIII 14

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

145. Polizeiverordnung
über den Einsatz von Männern im Luftschutz und deren Aufenthalt in öffentlichen Luftschutzräumen.

Für den Bereich des LS.-Ortes Dinslaken wird auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und der §§ 2 und 9 des Luftschutzgesetzes sowie des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 506) mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf verordnet:

§ 1. Sämtliche einsatzfähigen Männer im Alter von 16 bis 70 Jahren sind auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zum Einsatz im Selbstschutz verpflichtet. Sie stehen bei Fliegeralarm zur Verfügung des Selbstschutztrupps, für den sie eingeteilt sind; sonst haben sie ihre Selbstschutzaufgaben in den Häusern zu erfüllen.

§ 2. Einsatzfähigen Männern im Alter von 16 bis 70 Jahren ist im Hinblick auf ihre Selbstschutzaufgaben gemäß § 1 das Aufsuchen von öffentlichen Luftschutzräumen nicht gestattet.

§ 3. Ausgenommen von dem Verbot zu § 2 sind:

a) die Ordner und sonstigen Männer, die durch Armbinden kenntlich gemacht und zu besonderen Dienstleistungen im Luftschutz eingesetzt sind;
b) gebrechliche und kranke Männer, die sich im Besitz eines polizeilichen Ausweises befinden. Entsprechende Ausweise sind bei dem für die Wohnung zuständigen Polizeirevier zu beantragen.

   Bei Kriegsversehrten, die nicht einsatzfähig sind, genügt der in ihrem Besitz befindliche amtliche Ausweis;
c) Angehörige der Selbstschutztrupps, die ihren Standort im gleichen öffentlichen Luftschutzraum haben;
d) Passanten nach Auslösung von Fliegeralarm nach Maßgabe des noch vorhandenen Raumes. Diese sind jedoch mit der Ausnahme zu § 3 Ziffer b einsatzpflichtig und werden bei Betreten des öffentlichen Luftschutzraumes zur Dienstleistung im Luftschutz eingeteilt.

§ 4. Den Weisungen aller Polizeiorgane einschließlich der durch Armbinde kenntlich gemachten Hilfspolizeibeamten und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 9 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 506) mit Haft und mit Geldstrafe bis 150 RM. oder einer dieser Strafen bestraft, in schweren Fällen kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen erkannt werden.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, 4. Juli 1944.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

146. Bekanntmachung.

Der in Rheindahlen, Flur D, zwischen den Parzellen 2217/962, 2218/0,962, 2222/962, 2221/0,965 und 2220/965 durchgehende Feldweg wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr förmlich entzogen.

M.Gladbach, 8. August 1944.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.